

Bürgerstiftung Historisches Kronach

Stiftungssatzung

Präambel

Das tausendjährige Stadtjubiläum hat im Jahr 2003 die Bedeutung des historischen Erbes Kronachs in vielfältiger Weise vor Augen geführt. Dieses Erbe gilt es auch für die Zukunft zu bewahren und lebendig zu erhalten. In diesem Sinne ist es das Ziel der Bürgerstiftung, museale Einrichtungen in Kronach zu fördern und wissenschaftliche Forschungen zur Stadtgeschichte zu unterstützen. Vor allem den Bürgerinnen und Bürgern Kronachs soll mit der Bürgerstiftung die Möglichkeit gegeben werden, Mitverantwortung zu tragen und an der Pflege heimatlicher Geschichte mitzuwirken. Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kronach fördern und stärken.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Historisches Kronach“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kronach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Denkmalschutz, Bildung und Forschung durch Bewahrung und anschauliche Vermittlung des historischen Erbes der Stadt Kronach.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung:
- a. der Planung, Ausstattung und des Betriebes musealer Einrichtungen wie des neu zu gestaltenden Frankenwaldmuseums, des Deutschen Festungsmuseums Festung Rosenberg und der Museen in den Stadtteilen;
 - b. der Erforschung und des Erhalts von Bau- und Boden- und Flurdenkmälern;
 - c. wissenschaftlicher Forschungen zur Stadtgeschichte und der Bewahrung von Archivalien.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
- (4) Der Zweck der Stiftung kann auf andere gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung) durch Satzungsänderung erweitert werden, wenn das Stiftungsvermögen dem erweiterten Zweck entsprechend erhöht wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen in Höhe von derzeit 48.000 Euro sowie aus Sachwerten, die in einem Sachwertinventar zu führen sind.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen werden dem Stiftungsvermögen zugeführt.

§ 5**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- a. die Stifterversammlung,
- b. der Stiftungsrat,
- c. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Grundsätzlich werden anfallende Auslagen ersetzt.

§ 7

Stifterversammlung

(1) Mitglieder der Stifterversammlung sind alle Stifter, die der Stiftung einen Betrag in der Höhe von mindestens 500,- Euro zugewendet haben. Die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung ist freiwillig.

(2) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds durch Tod oder Rücktritt. Die Stifterversammlung kann aus wichtigem Grund Mitglieder ausschließen.

(3) Die Stifterversammlung hat das Recht,

- a. die Stiftungsratsmitglieder, soweit es sich bei diesen nicht um geborene Mitglieder handelt, zu wählen;
- b. mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden und sich zu den Berichten des Vorstandes beratend zu äußern.

(4) Die Wahl der unter Abs. 3, Buchst. a genannten Mitglieder des Stiftungsrates findet in einem Turnus von fünf Jahren statt.

- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft mindestens einmal jährlich die Stifternversammlung ein und leitet sie.
- (6) Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefaßt.
- (7) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihren ständigen Vertretern in der Stifternversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Stifternversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die ersten Mitglieder werden im Rahmen einer Gründerversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von einem Jahr benannt. Ansonsten werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stifternversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind eine Person, die der Vorstand des Vereins 1000 Jahre Kronach e.V. beruft, und die dienstälteste hauptamtliche städtische Museumsfachkraft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 9**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
- a. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - f. die eventuelle Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 10**Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung teilnehmen.

- (2) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung seines Geschäftsgangs soll vom Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 11

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist darauf zu achten, daß sie persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 12

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird gemeinsam durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
 - a. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
 - b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresabschluß).
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen lassen.

Die Prüfung muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Arbeitskreis Bürgerstiftung

Die Stiftung sowie die Arbeit der Stiftungsorgane wird vom Arbeitskreis "Bürgerstiftung Historisches Kronach" unterstützt. Der Arbeitskreis hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Kronach. Die Stadt Kronach hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Kronach, 13. April 2005

